

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Ueber die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse
Autor: Bremi, Johann Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rungssstatthalter zuschicken, als vonnothen sind, um den Distriktsstatthaltern und Agenten, so wie auch den Verwaltungskammern, Kantons- und Distriktsgerichten und übrigen Beamten, die hinlängliche Anzahl solcher Exemplare mittheilen zu können.

12. Die Bureaux der Verwaltungskammern und Gerichte, so wie die Statthalter und Agenten sind verpflichtet, ein genaues Register über solche ihnen zugestellte Gesetze und Dekrete zu führen, und darin den Tag des Empfangs anzumerken; diejenige Behörden, von denen die Bekanntmachung geschehen muss, werden überdies auch den Tag der Bekanntmachung beifügen.

13. Am ersten Sonntag nach dem Tag, an welchem ein Gesetz dem Agent zugestellt worden ist, wird derselbe es nach vollendetem Gottesdienst in der Kirche vorlesen, und dasselbe an den gewöhnlichen Orten anschlagen lassen.

14. Das Volk. Direkt, wird die Einrichtung treffen, daß das Gesetz am nämlichen Tag in allen Kirchen des Kantons abgelesen werden kann.

15. Das Gesetz ist von diesem Tag an gerecht für den Kanton verbindlich.

16. Das Datum des Gesetzes ist der Tag, an welchem der Senat den Beschuß des großen Raths angenommen hat.

17. Alle Gesetze und alle Dekrete, wenn auch schon der Druck derselben nicht beschlossen worden, so wie auch alle von dem Volk. Direkt, erlassene Proklamationen und Beschlüsse, sollen in das Tagblatt der gesetzgebenden Räthe nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Sept. 1798 eingerückt werden.

18. Es soll auch in allen helvetischen Blättern die Anzeige eines also bekannt gemachten Gesetzes geschehen, und daher der Statthalter des Bezirks, worin die Herausgabe eines Zeitungsblattes geschieht, dem Verleger eine solche Anzeige zum Druck mittheilen, die den Tag und den Gegenstand des Gesetzes in sich enthalten soll.

19. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Die 4 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Cartier will die Zeit bestimmen, innerhalb der der Minister die Gesetze dem Buchdrucker übergeben soll, und schlägt hierzu höchstens 6 Tage vor.

Und er werth glaubt, der Vorschlag der Commission sei hinlänglich, weil eine solche bestimmte Zeit für einige Gesetze viel zu lange seyn würde, für andere sehr ausführliche Gesetze aber eine solche begrenzte Zeit nicht hinlänglich wäre; er beharret also auf dem Gutachten.

Müste möchte wissen, wie denn die Verantwortlichkeit aller dieser verantwortlichen Personen angewandt werden soll? denn bisher haben die verfluch-

ten Rüstchten, die man immer nimmt, alle Verantwortlichkeit gehindert; er stimmt Cartier bei, und will dann für gar lange Gesetze Ausnahmen bestimmen. Und er werth beharret auf seiner Vertheidigung des Gutachtens, und fodert Zurückweisung desselben an die Commission, um die Zeitpunkte vorzuschlagen, insofern man dieselben bestimmen will.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über die Loslauung der Zehnten und Bodenzinse.

Wenn die Veränderung, welcher unsre Staats-einrichtung bedarf, wirklich heilsam für das Vaterland seyn soll, so ist das erste Erforderniß dieses, daß alle revolutionäre Maasregeln und Gesetze aufgehoben werden, und an ihre Stelle solche Versammlungen treten, die auf Recht und Gerechtigkeit, auf das wahre Interesse des Staates und der einzelnen Bürger gegründet sind. Man darf sich des Geständnisses nicht schamen, daß manche Verordnung erztrozt und erschlichen wurde, welche die Grundpfeiler des Staates in ihrem Innern erschütterte. Über dem Geständnisse muß die Verbesserung auf der Stelle folgen: sonst würde vielleicht wohl der Schauspieler verändert; aber die Rolle wäre, ungeachtet des vielversprechenden Prologes, die nemliche. — Ich beschränke mich jetzt auf einen einzigen Gegenstand, der in ökonomische und rechtlicher Hinsicht für den Staat als solchen, für die nüchtesten und unentbehrlichsten Anstalten und für einzelne Bürger von der größten Wichtigkeit ist; ich meyne, die Bezahlung der Zehnten und Grundzinsen.

Es wäre zu weitläufig, sich auf den ganzen Detail der Sache einzulassen. Dieses ist schon früher mit der nötigen Bestimmtheit und Ausführlichkeit geschehen. Allein mein Zweck erforderte, die Folgen aus einander zu sehen, welche das Aufhebungsskret nach sich zog, und die Mittel vorzuschlagen, durch welche dem Uebel gesteuert werden kann.

Vor der Revolution waren allerdings Zehnten und Grundzinsen die Hauptquelle, aus welchen die Bedürfnisse des Staates befriedigt wurden. Sollte irgend ein Gesetzgeber seyn, der dieses nicht gewußt hätte? und sollte irgend einer, wenn er es gewußt hat, nicht vor der Verstopfung dieser Quelle daran gedacht haben, sie durch eine andre eben so sichere und eben so ergiebige zu ersetzen? Diese Frage dringt sich jedem mit einer solchen Stärke auf, daß ihre Vergessung nicht nur eines Gesetzgebers, sondern überhaupt eines vernünftigen Menschen höchst unwürdig wäre. Und doch scheint sie — man kann es nicht bergen — nur obenhin gethan werden zu seyn; denn der Erfolg bewies, daß das, was an die Stelle

Jener Einkünfte gesetzt wurde, lange nicht die Vortheile des Abgeschafften gewährte. Die unmittelbaren Beamtenten des Staates, auf welche man doch wohl die meiste Rücksicht nimmt, wurden nur färglich bezahlt. Der Theil der Besoldung für Geistliche und Lehrer, welcher vom Staate abgetragen werden soll, blieb an vielen Orten ganz aus; und, wo er abgetragen wurde, woraus geschah es? Nicht aus den neu geöffneten Quellen: nein! aus dem Ersparnisse, welches noch von der alten Ordnung der Dinge vorhanden war. — Man wird mir freilich einwenden, der Drang der Umstände, welcher von allen Seiten mit der größten Hestigkeit losbrach, habe diese Desorganisation bewirkt. — Zugegeben, daß dieser das Seinige redlich beigetragen habe, ist es nicht eben so tadelnswürdig, da, wo die Möglichkeit oder gar die Wahrscheinlichkeit eines solchen Dranges Statt findet, das zu zerstören, was ihm einigermaßen einen Damm entgegensetzen kann? Nicht die Constitution gebot dieses, wie man zu behaupten wagt — denn in diesem Falle hätte nur keine Desbatte Platz gehabt — nicht die Gerechtigkeit, nicht das Wohl des Volkes: es war, wie man sehr naiv sagte, versprochen; aber man hätte hinzusezen sollen, es war versprochen, ohne daß man selbst wußte, was man versprach. — Allein, wird man ferner sagen, der Staat ist bereit, das, was er bis jetzt nicht geleistet hat, zu vergüten. Gegen das Ende des vorigen Jahres ist ja ein Beschlüß erschienen, nach welchem die zwei ersten Jahrzinsen der Grundzinscapitalien mit Abzug eines halben Zinses bezahlt, und zur Besoldung der Geistlichen verwendet werden sollen. — Ich frage die Verfasser dieses Beschlusses selbst: halten Sie ihn für ausführbar, und glauben Sie dadurch den Pflichten eines gerechten Ersatzes genug gethan zu haben? Ein großer Theil der Schweiz ist durch Plünderung, durch Einquartierung, durch Requisitionen, durch alle Qualen des Krieges so mitgenommen, daß er nicht einmal seine gewohnten Schulden zu entrichten im Stande ist. Und zu dieser Zeit soll er zweien Zinsen bezahlen? Wahrlieblich, der größte Theil wird unter die Rubrik des 8. S. gehören, zufolge dessen denjenigen Schuldnern, welche vom Kriege hart gelitten haben, bis den 15. Januar nur ein halber Zins abgenommen, oder eine längere Zeitfrist gestattet werden soll. Und wird dann eine solche Summe zur gerechten Entschädigung hinreichend? Dazu reicht sie freilich hin, beide Parteien unzufrieden zu machen. — Ich will jetzt diesen Beschlüß nicht von der Seite des Rechtes untersuchen: sonst würde ich fragen, welchen Glaubiger man zwingen könnte, einen Theil des Zinses nachzulassen? — Ich werde mich über mehrere Punkte von der Art nachher erklären.

Doch dies ist noch lange nicht alles. Neben dem Staate stehen die ehrwürdigen, selbst auch dem

Feinde heiligen und unverzülichen, Instanzen zur Verpflegung der Kranken, zur Besorgung der Armen, zum Unterrichte der Jugend, zur Belehrung des Volkes: sie, welche ihr Eigenthum der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe zu danken haben, stehen da, beraubt durch Habsucht, durch Eigennutz: und mit ihnen stehen Tausende der Armen, welche vergeblich auf Unterstützung geharrt haben. Nächst stehen die bei der grimmigen Kälte des Winters, welche sonst durch sie bekleidet wurden. Schaarenweise laufen sie im Bettel herum, nur um kümmerlich ihr Leben zu nähren, und ziehen auch ihre Kinder, die zur Schule gehoren sollten, aus Noth zum Bettel und Müßiggang. Und Ihr, die Ihr immer von der Volksveredlung, der Aufklärung, die besser sei als Pracht und Reichthum, in einem so selbstigenugsaamen Tone sprechet, was habt Ihr für diese Bildung gethan? Ich will es Euch aus wöchentlicher Erfahrung sagen. Ihr habt es dahin gebracht, daß die Fonds, die Kirchengüter, die Armengüter, die Gemeindgüter, aus welchen die Schullehrer bisher einen Theil ihrer Besoldung zogen, nicht mehr bezahlen können; daß es kein Jahr mehr dauren wird, bis die meisten der landschullehrer gezwungen sind, ihre Stellen niedergelegen; daß es jetzt schon alle Anstrengung der Schulausleher gebraucht hat, diesen Fall zu verhüten; daß die höhern Lehrer aus dem Capitale der Fonds leben, deren Zins sie sonst bezahlten, und daß in wenigen Jahren, wenn das Capital aufgezehrt ist, Ihr nicht Einen mehr haben werdet, der an seiner Stelle biebe: mit einem Worte, Ihr habt es dahin gebracht, daß Eure Art aufzuklären zur Barbarei und Finsterniß führt. Noch hat man im ersten Jahre der Aufhebung den Mangel nicht so peinlich gefühlt. Man gebrauchte den gewissenhaft zurückgelegten Sparspfennig. Aber jetzt erhebt sich die Noth mit zweifacher Furchtbarkeit, und sie wird, sie muß sich immer furchterlicher erheben. — Welcher redliche Mann kann wollen, daß man dazu stille schweige? O daß man nur stark und kraftvoll genug sprechen könnte! Jetzt läßt sich dem Verderben noch abhelfen, und jetzt ist der günstige Zeitpunkt; jetzt, da bei der Nation, welche unsere Vorgängerin ist, die revolutionären Spuren getilgt werden; da der Mann, welcher einst in einer ganz andern Lage mit so vieler Energie gegen diese Aufhebung sprach, seinem Vaterlande eine auf die Grundsätze des Rechtes und der Ausführbarkeit gegründete Constitution entwarf; da das Bedürfniß eine ähnliche Aenderung bei uns fordert, bei welcher immer auf unsre besondere Lage Rücksicht zu nehmen ist. — Dieses führt mich auf die Mittel, durch welche dem Uebel gesteuert werden kann.

Es giebt ein einziges, aber ein sehr natürliches und gewiß ein sehr wirksames: das Dekret von der Aufhebung der Zehnten und Grunds

zinse wird abgeschafft. Ich will mich über die Grundsätze, nach welchen dieses geschehen soll, näher erklären.

Das Princip wird angenommen, es soll auf keinem Boden eine ewige Last haften müssen; folglich wird die Loskauflichkeit jener Gefälle festgesetzt.

Die Loskaufung des Grundzinses kann auf folgende Weise geschehen.

Man nimmt den Durchschnitt je der zehn letzten Jahre mit Abzug der zwei thuersten und der zwei wohlfeilsten, um den Preis des bestimmten Quantums der Frucht herauszubringen.

Dieser Preis wird als Zins der Kapitalsumme betrachtet, so daß für je fünf Gulden, hundert als Kapital bezahlt werden müssen.

Die Loskaufung muß immer in baarem Gelde von allen Einzinsungen zugleich geschehen, und ist nicht durch Schuldcheine möglich.

Wenn die Loskaufung des Zehentens nicht bei reifer Überlegung ihre übergrößen Schwierigkeiten finden sollte, so kann sie auf folgende Art geschehen.

Man nimmt den Durchschnitt je der dreissig letzten Jahre, um die Größe des Zehentens zu bestimmen.

Man nimmt den Durchschnitt der nemlichen Jahre, mit Abzug der sechs thuersten und der sechs wohlfeilsten, um den Preis des bestimmten Quantums Zehentbaren herauszubringen.

Dieser Preis wird als Zins der Kapitalsumme betrachtet, so daß für je fünf Gulden hundert als Kapital bezahlt werden müssen.

Die Loskaufung muß immer in baarem Gelde, von einem ganzen Reviere geschehen, und ist nie durch Schuldcheine möglich.

Hier hatten wir die Grundsätze zu einem Beschlusse über Grundzins und Zehenten, welcher auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gegründet wäre. Erleichterung für den Schuldner in Absicht der Verzahlung der Naturalien, strenge Aufsicht beim Verkauf der Grundstücke, welche mit diesen Lasten behaftet sind, Freisprechung des neu urbar gemachten Landes vom Zehenten, wenn es schon im Zehentreiviere liegt, müßte mit einem solchen Beschuß verbunden werden.

Zwei Schwierigkeiten dürften sich dem, welcher diesen Beschuß im allgemeinen billigt, darbieten: die eine: wie soll es mit den Zehenten und Grundzinsen der Jahre 1798 und 99 gehandelt werden? Die andre: wie läßt sich dem dringenden Bedürfnisse der Besoldung der Geistlichen und Lehrer befriedigend abheben? — Die erste Schwierigkeit löst sich damit, daß man den Privateigentümern eine

gerechte Entschädigung zusichert, die zwar wegen des Dranges der Zeit nicht in dem Augenblicke, aber doch in einer bessern Zukunft, abgetragen wird. — Der zweiten, welche sich dadurch zu vergrößern scheint, kann so begegnet werden, daß man die Zehent und Grundzinspflichtigen auffordert, einen Vorschuß für die diesjährigen Gefälle zu liefern, welcher ihnen zu seiner Zeit angerechnet wird. Es läßt sich freilich jetzt kein voller Schadenersatz erwarten; aber dem dringendsten wird doch für einmahl gesteckt, und das übrige kann bei einem wohleingerichteten Finanzsysteme und einer zweckmäßigen Sparsamkeit allmählich nachgeholt werden.

Sollte jedoch der eben so unwahrscheinliche als unselige Fall eintreffen, daß man aller, auch der bittersten Erfahrung ungeachtet, bei jenem Aufhebungskrekte beharren würde, so ist es heilige Pflicht jedes redlichen Mannes, im Namen der Kirchen, der Schulen, der Armen, der Kranken, gegen die Art, wie dieses Dekret gefaßt wurde, zu protestiren und bei jeder Veränderung, welche sie auch immer seyn mag, mit ausharrender Geduld auf eine neue Untersuchung der Sache zu dringen. Wie ward dieser Beschuß durchgesetzt? So, daß Leute, welche selbst dabei interessirt waren, und durch die Aufhebung beträchtliche Vortheile zogen, am laufenden ihre Stimme erhoben; daß man sich unverhohlen erklärte: dieses sey ein Hauptzweck der Revolution gewesen, und man habe es dem Volke versprochen; daß man mit Petitionen aller Art die gemäßigten Partei überstimmen ließ; daß man jeden, der dagegen auftrat, einen Boswilligen, einen verkappten Frömmel schalt; daß man die Rechtsfrage verdrehte, und in die Zeiten des grauen Alterthums hinaufstieg, um alles zu verwirren. Verdient ein Beschuß, der nach den vorliegenden Akten auf diese Weise durchgesetzt wurde, wohl keine Revision? Ein Beschuß, welcher das Eigenthumsrecht in seiner Grandveste angriff, und jede Art des Vertrages einer unwillkürlichen Beurtheilung preis gab. Welche Regierung hat es sich angemahnt, anerkannte Schulden eigenmächtig zu taxieren, und den rechtmäßigen Besitzer zu zwingen, so viel ihr beliebte nachzulassen? — Nur eine Stimme herrscht unter den Vernünftigen, unter den wahren Vaterlandsfreunden, daß diesem weitreichenden Verderben ein Ende gemacht werde. Über eine solche Forderung zur Tagesordnung geben, hiesse das Unrecht vergrößern. Man fordert nichts, als partheilose Revision, als Untersuchung nach den Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit; Untersuchung, von welcher alle diejenigen entfernt werden, die wegen ihres persönlichen Interesse zum voraus entschieden haben.

Zürich, den 7. Januar 1800.

Johann Heinrich Bremi, Professor.